



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juli 2014  
(OR. en)

12177/14

MI 566  
ENT 168  
COMPET 460  
DELECT 136

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Juli 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2014) 4581 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 17.7.2014 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und von Hilfs- und Zusatzprofilen aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 4581 final.

---

Anl.: C(2014) 4581 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2014  
C(2014) 4581 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 17.7.2014**

**über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und von Hilfs- und Zusatzprofilen aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup> sollten die Hersteller von Bauprodukten keinen unnötigen Verwaltungsbelastungen oder Kosten unterworfen werden. Insbesondere sollte die Kommission nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dem jeweils am wenigsten aufwendigen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das trotzdem den Gesundheits-, Sicherheits- und Umwelterfordernissen in angemessener Weise gerecht wird, den Vorzug geben.

Darüber hinaus werden in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 für die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten zwei Hauptalternativen anerkannt. Nach Artikel 27 Absatz 1 kann die Festlegung durch delegierte Rechtsakte der Kommission erfolgen, während nach Artikel 27 Absatz 2 zu diesem Zweck auf harmonisierte Normen zurückgegriffen werden kann.

Wurde die Leistung bestimmter Bauprodukte bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen, sollte es den Herstellern gestattet sein, unter festzulegenden Bedingungen eine bestimmte Leistungsklasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen dieser Produkte zu erklären. Durch ein solches vereinfachtes Verfahren würden ebenfalls unnötige Verwaltungsbelastungen und Kosten vermieden. Dies ist in Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgesehen.

Mit der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission<sup>2</sup> wurde ein auf europäische Prüfverfahren und ausdrückliche Leistungsstufen gestütztes europäisches Klassifizierungssystem für das Brandverhalten von Bauprodukten festgelegt.

Für Putzträger und Putzprofile aus Metall für Innenputze, für die die Norm EN 13658-1 gilt, Putzträger und Putzprofile aus Metall für Außenputze, für die die Norm EN 13658-2 gilt, und für Hilfs- und Zusatzprofile aus Metall, für die die Norm EN 14353 gilt, die alle eine exponierte Oberfläche aufweisen, die organische Stoffe enthält, konnten beim Brandverhalten stabile und berechenbare Leistungsmerkmale nachgewiesen werden. Die Schlussfolgerung basiert auf den sehr geringen Brandlasten für diese Produkte, da nur ein unerheblicher Teil der Oberfläche dieser Produkte einem Brand ausgesetzt wäre: Bei diesen Putzträgern und Putzprofilen und Hilfs- und Zusatzprofilen aus Metall handelt es sich um Produkte, die auf breiter Basis mit Gipsplatten zur Konstruktion von Wandecken eingesetzt werden. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass das Brandverhalten dieser Produkte die in dem oben erwähnten europäischen Klassifizierungssystem festgelegte Klasse E erreicht, ohne dass eine Prüfung erforderlich ist. Wollen die Hersteller dieser Produkte für diese ein besseres Brandverhalten angeben, müssen diese Produkte weiterhin geprüft werden.

<sup>1</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>2</sup> ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14. Entscheidung, geändert durch die Entscheidung 2003/632/EG (ABl. L 220 vom 3.9.2003, S. 5) und die Entscheidung 2006/751/EG vom 27. Oktober 2006 (ABl. L 305 vom 4.11.2006, S. 8).

Daher gibt die im Entwurf vorliegende und von der Baubranche vorgeschlagene Verordnung den Herstellern von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und von Hilfs- und Zusatzprofilen aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt, die alle eine exponierte Oberfläche aufweisen, die organische Stoffe enthält, das Recht, diese vereinfachten Verfahren zur Bestimmung von deren Brandverhalten und Einstufung in die Klasse E im Sinne des oben erwähnten europäischen Klassifizierungssystems ohne Prüfung anzuwenden.

Mit dem Verordnungsentwurf werden somit die Belastungen und Kosten der Hersteller von mit Gipszeugnissen zu verwendenden Putzträgern und Putzprofilen aus Metall sowie Hilfs- und Zusatzprofilen aus Metall erheblich verringert, weil der Hersteller die unter den Verordnungsentwurf fallenden Produkte nur dann auf ihr Brandverhalten prüfen muss, wenn er sie in eine höhere Klasse als Klasse E einstufen will. Dies führt zu einer allgemein höheren Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Baubranche insgesamt.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Der Entwurf des Rechtsakts wurde auf der Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauprodukte-Richtlinie) ursprünglich als Durchführungsbeschluss der Kommission erarbeitet. Er wurde nach den in Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG vorgesehenen Verfahren dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen zur Stellungnahme vorgelegt und von allen anwesenden Mitgliedstaaten (325 Stimmen) befürwortet. Auch die EFTA und die Bauprodukteindustrie unterstützten den Beschlussentwurf. Das Europäische Parlament, dem der Entwurf ordnungsgemäß übermittelt wurde, äußerte sich nicht zu dem Beschlussentwurf.

Vor Annahme des Beschlussentwurfs trat die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in vollem Umfang in Kraft, wodurch die Richtlinie 89/106/EWG aufgehoben wurde. Daher wurde eine überarbeitete Fassung des Entwurfs des Rechtsakts erstellt, um den verfahrenstechnischen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nachzukommen, nach deren Bestimmungen die überarbeitete Fassung als delegierter Rechtsakt der Konsultation unterzogen wurde. Allerdings blieben alle wesentlichen Aspekte unberührt.

Insbesondere wurde der Verordnungsentwurf Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Vor dieser Konsultation war allen Mitgliedstaaten Gelegenheit gegeben worden, dafür Sachverständige zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger in die Konsultation einbezogen. Die für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen wurden gemäß der Vereinbarung über delegierte Rechtsakte gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Die Anmerkungen aus all diesen Konsultationen wurden bei der Ausarbeitung der letzten Fassung des Entwurfs dieses Rechtsakts berücksichtigt.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten Leistungsklassen festgelegt werden.

Zur Vermeidung unnötiger Prüfungen von Bauprodukten, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, kann die Kommission darüber hinaus nach Artikel 27 Absatz 5 Bedingungen festlegen, unter denen ein Bauprodukt ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen als einer bestimmten Leistungsklasse entsprechend gilt.

Diese Bedingungen müssen dann erfüllt werden, wenn ein Hersteller, wie in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dargelegt, die Typprüfung seines Produkts durch diese Leistungsstufen oder -klassen ersetzen möchte.

Das mit der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission eingerichtete europäische Klassifizierungssystem für das Brandverhalten von Bauprodukten, und zwar insbesondere Tabelle 1 des Anhangs, ist auch anzuwenden auf Putzträger und Putzprofile aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, auf Putzträger und Putzprofile aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und auf Hilfs- und Zusatzprofile aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt.

Den durchgeführten Konsultationen zufolge ist das Brandverhalten von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und von Hilfs- und Zusatzprofilen aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt, die alle eine exponierte Oberfläche aufweisen, die organische Stoffe enthält, im Rahmen der in der Entscheidung 2000/147/EG festgelegten Klassifizierung hinreichend bekannt, so dass ihre Einstufung in Klasse E im Sinne des oben erwähnten europäischen Klassifizierungssystems ohne Prüfung gerechtfertigt ist.

Der Verordnungsentwurf wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er führt zur Verringerung bestimmter in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgesehener Verpflichtungen bezüglich der Prüfung von in ihren Geltungsbereich fallenden Produkten.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 17.7.2014

**über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und von Hilfs- und Zusatzprofilen aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission<sup>4</sup> wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihr Brandverhalten angenommen. Putzträger und Putzprofile aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, Putzträger und Putzprofile aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und Hilfs- und Zusatzprofile aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt, die eine exponierte Oberfläche aufweisen, die organische Stoffe enthält, gehören zu den Bauprodukten, für die diese Entscheidung gilt.
- (2) Diese Produkte weisen beim Brandverhalten nachgewiesenermaßen stabile und berechenbare Leistungsmerkmale auf, wenn sie mit Gipsplatten zur Konstruktion von Wandecken eingesetzt werden, da nur ein unerheblicher Teil der Oberfläche dieser Produkte einem Brand ausgesetzt wäre.
- (3) Es sollte daher davon ausgegangen werden, dass Putzträger und Putzprofile aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, Putzträger und Putzprofile aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und Hilfs- und Zusatzprofile aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN

<sup>3</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>4</sup> ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14. Entscheidung, geändert durch die Entscheidung 2003/632/EG (ABl. L 220 vom 3.9.2003, S. 5) und die Entscheidung 2006/751/EG (ABl. L 305 vom 4.11.2006, S. 8).

14353 gilt, die eine exponierte Oberfläche aufweisen, die organische Stoffe enthält, beim Brandverhalten Klasse E erreichen, ohne dass eine Prüfung erforderlich ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Putzträger und Putzprofile aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, Putzträger und Putzprofile aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und Hilfs- und Zusatzprofile aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt, gelten ohne Prüfung als Produkte, die der Klasse E in Tabelle 1 des Anhangs der Entscheidung 2000/147/EG entsprechen, wenn sie eine exponierte Oberfläche aufweisen, die organische Stoffe enthält.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.7.2014

*Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO*